

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1977

Geschäftszahl

1035/77

Rechtssatz

§ 8 Abs 1 VO des BM für Handel und Verkehr und des BM für soziale Verwaltung vom 7.2.1930, BGBl 49/1930, betreffend Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, schließt für den Einzelfall die Genehmigung von Betriebsanlagen unter Vorschreibung abweichender bescheidmäßiger Auflagen nicht aus (arg: "in der Regel").